



**UNHCR-Analyse  
des Entwurfs für die Änderung des  
NÖ Grundversorgungsgesetzes**

**[www.unhcr.at](http://www.unhcr.at)**

## I. Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von Internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden. Teil dieses humanitären Mandats von UNHCR ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR im Folgenden zum vorliegenden Entwurf für die Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes Stellung. Die Analyse stützt sich dabei wesentlich auf die UNHCR-Position zur Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie.<sup>1</sup> Sofern sich die Stellungnahme auf andere einschlägige Empfehlungen von UNHCR oder anderen Institutionen bezieht, ist dies in Fußnoten ausgewiesen.

## II. Analyse der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen

### II.1. Grundsätzliches

Der vorliegende Gesetzesentwurf für Änderungen des NÖ Grundversorgungsgesetzes (GVG) dient vor allem der Umsetzung der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie.

UNHCR begrüßt insbesondere die vorgesehene Stärkung des Rechtsschutzes für den Fall einer Verweigerung, einer nicht vollumfänglichen bzw. nur unter Auflagen oder Bedingungen erfolgten Gewährung, einer Einstellung oder einer Einschränkung der Grundversorgung: So haben entsprechende Entscheidungen betreffend Asylsuchende, über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, zukünftig ex officio mit schriftlichem Bescheid zu ergehen. Auch können betroffene Asylsuchende unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung für Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

UNHCR bedauert demgegenüber, dass der Entwurf in Bezug auf erweiterte Garantien für schutzbedürftige Asylsuchende, welche eine der wichtigsten

---

<sup>1</sup> UNHCR, *Annotated Comments to Directive 2013/33/EU of the European Parliament and Council of 26 June 2013 laying down standards for the reception of applicants for international protection (recast)*, April 2015, <http://www.refworld.org/docid/5541d4f24.html>.

Verbesserungen der neuen EU-Aufnahmerichtlinie darstellen, hinter den Erfordernissen der Richtlinie zurückbleibt. Dies betrifft sowohl den Umfang der Betreuung und Unterstützung (einschließlich psychologischer und therapeutischer Hilfe bei Bedarf) als auch das Fehlen von Regelungen zur Identifizierung schutzbedürftiger Personen. Um das gemäß den Erläuternden Bemerkungen intendierte Ziel einer Umsetzung der Richtlinie zu erreichen und Rechtsklarheit zu schaffen, bedarf es aus Sicht von UNHCR Nachbesserungen des Entwurfs – insbesondere durch die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf die von der Neufassung der Richtlinie verlangten zusätzlichen Leistungen für schutzbedürftige Personen.

Gleichzeitig sieht der Gesetzesentwurf keine Änderungen in Bezug auf die Gründe für eine Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen vor. Die vorhandenen Gründe und / oder ihre Auswirkungen stehen aber größtenteils in Widerspruch zur Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie und sind nicht mit geltenden Menschenrechtsstandards vereinbar. Die diesbezüglichen sowie weitere Regelungen des NÖ GVG, die nicht im Einklang mit Unionsrecht bzw. menschenrechtlichen Standards zu stehen scheinen, werden in einem separaten Kapitel erörtert.

Schließlich geht das letzte Kapitel dieser Stellungnahme noch auf eine Bestimmung der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie ein, die weder vom geltenden NÖ GVG noch von der Novelle umfasst ist und nach Ansicht von UNHCR folglich ebenfalls noch umzusetzen wäre.

UNHCR hofft, dass die in der vorliegenden Stellungnahme ausgesprochenen Anregungen für weitere Änderungen des NÖ GVG im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch aufgegriffen werden.

## **II.2. Änderungen des NÖ GVG**

### ***Zu § 1 Abs. 2 (Wahrung der Familieneinheit bei der Leistungsgewährung)***

In Zusammenhang mit dem Grundsatz, wonach bei der Gewährung von Grundversorgungsleistungen so weit wie möglich die Familieneinheit zu wahren ist, verweist der durch die Novelle unveränderte § 1 Abs. 2 auf den Familienbegriff des neuen § 2 Abs. 1 Z 3. UNHCR empfiehlt diesbezüglich weiterhin dringend die Ergänzung um einen Verweis auf Art. 8 EMRK. Im Sinne des menschenrechtlichen Familienbegriffs sind nämlich auch nach Verlassen des Herkunftsstaates entstandene familiäre Bande, Lebensgemeinschaften einschließlich nicht-eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, minderjährige Geschwister und andere abhängige Verwandte vom Schutzbereich des Rechts auf Familienleben umfasst. Zudem sollte – insbesondere bei der Unterbringung – nach Möglichkeit auch auf andere nahe Verwandtschaftsverhältnisse Bedacht genommen werden.

### ***Zu § 2 Abs. 1 Z 3 (Begriffsbestimmung Familienangehörige)***

Im Gegensatz zu Art. 2 lit c der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie stellt die vorgeschlagene Bestimmung auf den Bestand der Ehe bzw. eingetragenen

Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat ab, während die Richtlinie nur vom vorherigen Bestehen einer „Familie“ spricht. Im Lichte des Rechts auf Familienleben gemäß Art. 8 EMRK sollten vom Familienbegriff des NÖ GVG nach Ansicht von UNHCR jedenfalls alle Paarbeziehungen erfasst sein, die vor Einreise ins österreichische Bundesgebiet eingegangen wurden, wobei im Rahmen der Gewährung (und insbesondere bei der Unterbringung) auch später entstandene Beziehungen berücksichtigt werden sollten, insbesondere in Fällen, in denen sich die Personen länger in Grundversorgung befinden.

### **Zu § 3 (Zielgruppe)**

Der vorliegende Entwurf streicht ersatzlos den bisher in § 3 Abs. 2 Z 1 normierten Ausschluss von Fremden, die sich im asylrechtlichen Zulassungsverfahren befinden. Gemäß den Erläuternden Bemerkungen könne dadurch eine erhöhte Flexibilität bei den Übernahmen aus Bundesbetreuungsstellen erreicht werden. Diese Änderung wird von UNHCR ausdrücklich begrüßt.

Demgegenüber sollen gemäß den Erläuterungen zum Entwurf des § 3 Abs. 2 zukünftig Anträge von Fremden auf Übernahme in die NÖ Grundversorgung abgewiesen werden, „wenn sie bereits in einem anderen Bundesland Grundversorgungsleistungen beziehen“. Ausgenommen sollen davon nur „Verlegungen zum Zwecke der Familienzusammenführung“ oder „zur Gewährleistung der Sicherheit der betroffenen Person“ sein. Aus Sicht von UNHCR wäre es wünschenswert, wenn Ausnahmen auch aus anderen humanitären bzw. nachvollziehbaren Gründen – beispielsweise wegen Schulbesuchs oder privater Unterkunftsmöglichkeit in Niederösterreich – möglich sind.

Schließlich sieht § 3 Abs. 2 Z 4 lit a vor, dass für Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, kein Anspruch auf Grundversorgung besteht, wenn von der Fremdenpolizeibehörde über die Nichtabschiebbarkeit keine entsprechende Feststellung oder Mitteilung getroffen wurde. Staatenlose Personen, die entweder nie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder über deren Antrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, sind demgegenüber per se nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten des NÖ GVG umfasst. Vielfach können staatenlose Personen aber nicht in das Land ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren. Nicht aufenthaltsberechtigte Fremde, die vorbringen, staatenlos zu sein, sollten deshalb auch bis zur Feststellung ihrer Staatenlosigkeit oder ihrer Nichtabschiebbarkeit analog zu Asylsuchenden zumindest einen Anspruch auf Versorgung nach dem NÖ GVG haben.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> UNHCR, *Handbook on Protection of Stateless Persons*, 30. Juni 2014, Part Three: Status of Stateless Persons at the National Level, Abs. 145, <http://www.refworld.org/docid/53b676aa4.html>.

## **Zu § 6 (Sonderbestimmungen für besonders hilfsbedürftige Personen)**

### Unbegleitete minderjährige Fremde (Abs. 1-3)

UNHCR begrüßt die vorgesehenen Sonderregelungen zur Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen sowie den expliziten Verweis auf das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz. Im Rahmen der Aufzählung der Zusatzleistungen wird allerdings die in Artikel 7 Abs. 3 Z. 4 der „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG“ ausdrücklich normierte Ermöglichung der Familienzusammenführung vermisst.

Gemäß Art. 23 Abs. 4 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie haben (unbegleitete wie von ihren Obsorgeberechtigten begleitete) Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen sowie – im Bedarfsfall – geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung. Der vorliegende Entwurf bleibt hinter der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie insofern zurück, als er in § 6 Abs. 1 nur normiert, dass im Bedarfsfall eine sozialpädagogische und psychologische Unterstützung gewährt werden kann (was offenbar über die Unterbringungsformen als abgedeckt erachtet wird). Zur Umsetzung der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie wäre nach Ansicht von UNHCR jedoch ein Rechtsanspruch auf die Maßnahmen gemäß Art. 23 Abs. 4 vorzusehen. Daneben haben Minderjährige auch Anspruch auf andere Leistungen der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie für Personen mit besonderen Bedürfnissen, welche unten näher dargestellt werden. Im Übrigen hat sich das Land Niederösterreich als Vertragspartner der „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG“ in Artikel 7 zu Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde verpflichtet. Die „Kann-Bestimmungen“ in Bezug auf notwendige sozialpädagogische und psychologische Unterstützung bleibt somit auch hinter den Anforderungen der 15a-Vereinbarung zurück.

Weiters vermisst UNHCR im vorliegenden Entwurf wie auch bereits im bestehenden NÖ GVG generell eine Verankerung des Prinzips der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls. Letzteres ist u.a. in Art. 23 Abs. 1 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie, Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention<sup>3</sup> sowie Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern normiert. In diesem Zusammenhang wären auch die gemäß Art. 23 Abs. 2 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie bei der Würdigung des Kindeswohls zu berücksichtigenden Faktoren aufzunehmen, wobei UNHCR anregen möchte, diese um weitere, in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 des UN-Kinderrechtskomitees zum Vorrang des Kindeswohls<sup>4</sup> genannte Faktoren zu ergänzen (etwa Alter, Geschlecht und Geschlechteridentität, sexuelle Orientierung, Religion, physische und geistige Reife und (physische, psychische und emotionale)

<sup>3</sup> BGBl. Nr. 7/1993.

<sup>4</sup> Committee on the Rights of the Children, General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), 29. Mai 2013, Abs. 52-79,  
[http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC\\_C\\_GC\\_14\\_ENG.pdf](http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf)

Schutzbedürfnisse des Kindes). UNHCR schlägt vor, das Prinzip des Kindeswohls entsprechend im NÖ GVG zu normieren und dabei auch in der zuvor genannten Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 enthaltene Empfehlungen für den Prozess der Würdigung des Kindeswohls aufzunehmen – etwa dass diese nach Möglichkeit durch ein multidisziplinäres Team von KinderschutzexpertInnen erfolgen soll.<sup>5</sup> UNHCR hofft, dass im Rahmen der Umsetzung seine vor kurzem gemeinsam mit UNICEF herausgegebenen Empfehlungen zur Berücksichtigung des Kindeswohls unbegleiteter Minderjähriger Berücksichtigung finden werden.<sup>6</sup>

Schließlich sehen weder der vorliegende Entwurf noch die weiterhin anwendbaren bereits bestehenden Bestimmungen des NÖ GVG eine Regelung betreffend die gesetzliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger in Verfahren nach dem NÖ GVG vor. Da fremde Kinder aufgrund ihrer Herkunft sowie der sprachlichen Barrieren besonders schutzbedürftig sind, erachtet UNHCR in Übereinstimmung mit Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention, dem zufolge ein vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung heraus gelöstes Kind Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat, eine umfassende gesetzliche Vertretung für unerlässlich. Dies wäre auch gemäß Art. 24 Abs. 1 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie gefordert, welcher zudem nähere Regelungen zur gesetzlichen Vertretung enthält, wie insbesondere die Information des Minderjährigen von der Bestellung des Vertreters und die Kontinuität des Vertreters, wobei die damit betraute Person nur im Notfall wechseln soll. Gleichzeitig möchte UNHCR an dieser Stelle seine langjährige Forderung wiederholen, wonach unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich ein Obsorgeberechtigter *und* ein gesetzlicher Vertreter im Asylverfahren zur Seite gestellt werden sollte.

#### Besonders hilfsbedürftige Personen (Abs. 4)

Gemäß dem Entwurf ist im Rahmen der Grundversorgung „die spezielle Situation von besonders hilfsbedürftigen Personen (...) zu erfassen und zu berücksichtigen.“ Mit dieser Regelung bliebe das NÖ GVG jedoch hinter den Erfordernissen der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie zurück, welche erweiterte Garantien für schutzbedürftige Asylsuchende vorsieht, die aus Sicht von UNHCR eine der wichtigsten Verbesserungen der neuen Richtlinie darstellen:

Art. 22 Abs. 1 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie normiert, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen nach der EU-Aufnahmerichtlinie zu Teil wird, „ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt“ und dass „ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.“ Gemäß Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie haben die Staaten zudem dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, die Behandlung – insbesondere Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung – erhalten, die für den Schaden, welcher ihnen durch derartige Handlungen zugefügt wurde, erforderlich ist. Weiters sieht Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie vor, dass

<sup>5</sup> Ibidem, Abs. 47.

<sup>6</sup> UNHCR, Safe and Sound: What States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe, Oktober 2014, <http://www.refworld.org/docid/5423da264.html>.

Asylsuchenden mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (Hervorhebung durch UNHCR), einschließlich psychologischer Leistungen, zu gewähren ist. Dies sollte bei Bedarf aus Sicht von UNHCR auch die Gewährung (traumaorientierter) therapeutischer Interventionen (wie insbesondere Psychotherapie sowie körpertherapeutische oder kreative Therapieformen) umfassen.

Nach Auffassung von UNHCR geht aus den in der Richtlinie gewählten Formulierungen deutlich hervor, dass bei der Umsetzung dieser Bestimmungen in nationales Recht ein Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen zu normieren wäre. Für Asylsuchende in der Grundversorgung der Länder wäre somit ein entsprechender Rechtsanspruch in den jeweiligen Landesgrundversorgungsgesetzen zu verankern, soweit diese Leistungen (für die vielfach auch DolmetscherInnen benötigt werden) nicht durch die Krankenversicherung abgedeckt sind.

Auch vermisst UNHCR eine Umsetzung von Art. 25 Abs. 2 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie, wonach Personen, die Opfer von schweren Gewalttaten geworden sind, durch entsprechend ausgebildetes Personal zu betreuen sind, welches sich auch angemessen fortbildet.

Es bedarf in jedem Einzelfall einer Prüfung, ob der oder die jeweilige Asylsuchende bzw. Fremde besonders schutzbedürftig ist und besondere Bedürfnisse hat. Die Aufnahme von „besonders hilfsbedürftigen Personen“ in die Liste der Profile deutet zwar auf eine demonstrative Aufzählung hin, dennoch möchte UNHCR eine Ergänzung um folgende Profile anregen: begleitete Minderjährige, Betroffene von weiblicher Genitalverstümmelung, LGBTI-Personen, Analphabeten und Dislektiker. Ebenso sollte klargestellt werden, dass auch Menschen mit Behinderungen darunter fallen können.

Abgesehen von der Einführung einer Auskunftspflicht der Vertragspartner „über Sachverhalte zur Beurteilung der besonderen Bedürfnisse“ in § 23 Abs. 1 Z 2 fehlen im vorliegenden Entwurf Regelungen zur Identifizierung schutzbedürftiger Personen, zumal die Schutzbedürftigkeit jeweils im Einzelfall (und nicht auf Gruppenbasis) zu beurteilen ist.

Aufgrund der Auswirkungen auf ihren Versorgungsbedarf wie auch das Asylverfahren ist aus Sicht von UNHCR eine ehestmögliche Identifizierung schutzbedürftiger Personen notwendig. Davon müssen auch „unsichtbare“ Bedürfnisse, etwa resultierend aus dem Überleben von Folter und Trauma, der sexuellen Orientierung bzw. Geschlechteridentität, Seh- oder Hörbehinderungen, psychiatrischen Bedürfnissen und Analphabetismus umfasst sein. Gleichzeitig sind gemäß Art. 22 Abs. 1 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie auch Bedürfnisse, die erst später auftreten bzw. zu Tage treten (insb. psychische Störungen oder Hinweise, dass eine Person schwere Gewalt erlitten hat) zu beurteilen und berücksichtigen. Eine Beurteilung, ob und gegebenenfalls welche besonderen Bedürfnisse Asylsuchende haben, sollte aus Sicht von UNHCR deshalb regelmäßig und in den verschiedenen Asylverfahrensstadien erfolgen.

Auf Basis der Ergebnisse der UNHCR-Studie „Response to Vulnerability in

Asylum Procedures<sup>7</sup> wäre es zudem notwendig sicherzustellen, dass die Beurteilung besonderer Bedürfnisse durch qualifizierte Personen (wie SozialarbeiterInnen und/oder medizinisches Personal) erfolgt, die adäquat ausgebildet sind und die nötige Anleitung dafür erhalten. Gleichzeitig können – insbesondere mit Hilfe einschlägiger Tools<sup>8</sup> erhobene – Hinweise auf eine mögliche Vulnerabilität auch von anderen Personen kommen, die mit den Asylsuchenden konfrontiert sind. Diese sollten dem qualifizierten Personal weitergeleitet und von diesem angemessen nachgegangen werden.

Da besondere Bedürfnisse im Rahmen der Aufnahme regelmäßig auch Auswirkungen auf die Möglichkeit der Mitwirkung im Asylverfahren haben können, wäre schließlich ein entsprechender Informationsfluss zum Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie zu den Gerichten im Einklang mit dem Persönlichkeits- und Datenschutz zugunsten der Asylsuchenden zu etablieren.

### **Zu § 17 Abs. 2 (Rechtsanspruch)**

#### Bescheidmäßige Erledigung

UNHCR begrüßt, dass im Fall einer Verweigerung, einer nicht vollumfänglichen bzw. nur unter Auflagen oder Bedingungen erfolgten Gewährung, einer Einstellung oder einer Einschränkung der Grundversorgung entsprechende Entscheidungen betreffend Asylsuchende, über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, zukünftig ex officio mit schriftlichem Bescheid zu ergehen haben (während dies bisher nur auf Antrag der Fall war).

Gleichzeitig ist UNHCR verwundert, dass dies nicht für jene Asylsuchenden, die unter § 4 Abs. 2 Z 3 des NÖ GVG fallen – und zwar für Fremde, bei denen nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens das Aufenthaltsrecht durch das Wiederaufleben der asylrechtlichen vorläufigen Aufenthaltsberechtigung infolge der vom Verwaltungsgerichtshof im Zuge einer Revision oder vom Verfassungsgerichtshof im Zuge einer Beschwerde gegen die asylrechtliche Entscheidung zuerkannten aufschiebenden Wirkung entstanden ist – gelten soll. Dies scheint im Widerspruch zur Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie zu stehen, die gemäß ihrem Art. 3 Abs. 1 für alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen gilt, solange diese als Antragsteller im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen – was nach Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung durch die Höchstgerichte ja wieder der Fall ist.

Schließlich möchte UNHCR erneut vorschlagen, dass jeder Entscheidung, Leistungen aus der Grundversorgung zu verweigern, einzuschränken oder zu

---

<sup>7</sup> <http://www.unhcr-centraleurope.org/pdf/what-we-do/caring-for-vulnerable-groups/response/response-to-vulnerability-in-asylum-project-report.html>.

<sup>8</sup> UNHCR, The Heightened Risk Identification Tool (User Guide), Juni 2010, Second Edition, <http://www.refworld.org/docid/46f7c0cd2.html>; UN Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR), Manual on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (“Istanbul Protocol”), 2004, <http://www.refworld.org/docid/4638aca62.html>; Ergebnisse des Projekts „Response to Vulnerability in Asylum Procedures“, siehe Fußnote 5.



entziehen – zumindest soweit dies ohne Aufschub möglich ist –, eine Anhörung des Betroffenen vorangeht, wie dies etwa § 2 Abs. 6 GVG-B 2005 idgF normiert.

### Umfang des Rechtsanspruchs auf Leistungen

§ 17 Abs. 2 Z 1 normiert für Asylsuchende, deren Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, einen Rechtsanspruch auf gewisse Leistungen. Entgegen Art. 5 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie normiert aber weder das aktuelle NÖ GVG noch die Novelle ein Recht auf Information. § 5 Abs. 1 Z 11 regelt lediglich, dass im Rahmen der Grundversorgung Information, Beratung und soziale Betreuung gewährt werden kann (Hervorhebung durch UNHCR). Zudem enthalten nach Kenntnis von UNHCR auch die verschiedenen Informationsblätter des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl keine Information über die Vollziehung der Grundversorgung in den Ländern. Die Informationspflichten wären deshalb im NÖ GVG zu regeln.

### ***Zu § 18 (Unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung)***

UNHCR begrüßt, dass mit der vorliegenden Novelle eine unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Verfahren gegen Bescheide nach dem NÖ GVG entsprechend Art. 26 Abs. 2 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie verankert werden soll. Als positiv erachtet UNHCR in diesem Zusammenhang die vorgeschlagene gesetzliche Klarstellung, dass die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung im Beschwerdeverfahren umfasst. Nach Ansicht von UNHCR beinhaltet dies jedenfalls auch das Verfassen von Rechtsmitteln.

Gleichzeitig erfolgt aus Sicht von UNHCR insofern nur eine unzureichende Umsetzung der Richtlinie, als durch den Verweis auf Bescheide gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 Asylsuchenden, deren Aufenthaltsrecht nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asylverfahrens infolge einer höchstgerichtlich zuerkannten aufschiebenden Wirkung wieder aufgelebt ist, kein Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung zukommt. Demgegenüber umfasst die Richtlinie alle Antragsteller, die als solche im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen.

Da auch vorübergehend Schutzberechtigte mit einem Aufenthaltsrecht aufgrund einer Verordnung nach § 62 Asylgesetz 2005 sowie staatenlose Fremde schutzbedürftig sind, sollten nach Ansicht von UNHCR schließlich auch diese Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Beschwerdeverfahren nach dem NÖ GVG haben.

### **III. Anmerkungen zu bestehenden Regelungen des NÖ GVG**

Aus Sicht von UNHCR sind einige derzeit geltende und durch die vorgeschlagene Novelle inhaltlich nicht berührte Regelungen des NÖ GVG nicht im Einklang mit Unionsrecht – und dabei insbesondere der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie – bzw. völkerrechtlichen Standards. UNHCR appelliert, die entsprechenden Bestimmungen im Rahmen der Novelle entsprechend zu adaptieren. Gleichzeitig

begrüßt UNHCR an dieser Stelle erneut bestehende Regelungen des NÖ GVG, welche wichtige Inhalte der Aufnahmerichtlinie verankern.

### **Zu § 5 (Umfang der Grundversorgung)**

Entsprechend Art. 18 Abs. 1 lit b der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie wäre an dieser Stelle zu ergänzen, dass gegebenenfalls herangezogene Unterbringungszentren einen „angemessenen Lebensstandard“ gewährleisten müssen. In den Erläuternden Bemerkungen dazu sollte nach Ansicht von UNHCR zudem auf Art. 11 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>9</sup> sowie die Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Komitees über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>10</sup> verwiesen werden, welche den Begriff der angemessenen Unterkunft näher definieren.

UNHCR vermisst auch eine Umsetzung der gemäß Art. 18 Abs. 3 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie vorzusehenden Berücksichtigung alters- und geschlechtsspezifischer Aspekte sowie der Situation schutzbedürftiger Personen. UNHCR empfiehlt folglich, § 5 Abs. 1 Z 1 entsprechend zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sollte auch der Inhalt von Art 18 Abs. 4 der Richtlinie ins NÖ GVG übernommen werden, wonach geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt – einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung in Grundversorgungsunterkünften – verhindert werden. UNHCR empfiehlt zudem eine gesetzliche Verankerung von Art. 23 Abs. 3 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie, demzufolge organisierte Unterkünfte, in denen Minderjährige untergebracht werden, über eine altersgerechte Ausstattung – insbesondere auch über entsprechende Spiel- und Erholungsmöglichkeiten – verfügen müssen und für Minderjährige eine Gelegenheit zum Spielen und zur Freizeitgestaltung im Freien zu bestehen hat. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht von UNHCR insbesondere auch das Vorhandensein der nötigen Ausstattung zur Erledigung von Hausaufgaben (z.B. Schreibtisch) wichtig.

Schließlich erscheint es UNHCR nicht nachvollziehbar, warum Personen, die Verpflegungsgeld erhalten, gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 kein Taschengeld erhalten. Das Verpflegungsgeld ist knapp bemessen und deckt in der Regel nicht mehr als die für Nahrungsmittel anfallenden Kosten ab. Das Taschengeld wäre somit eine wichtige Leistung, um es ihnen – ebenso wie Asylsuchenden, denen kein Verpflegungsgeld ausbezahlt wird – zu erlauben, für darüber hinausgehende Ausgaben des täglichen Leben aufzukommen (etwa Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder für Telekommunikation).

---

<sup>9</sup> Vgl. BGBl. Nr. 590/1978.

<sup>10</sup> UN-Ausschuss für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (CESCR), General Comment No. 4: The Right to Adequate Housing (Art. 11 (1) of the Covenant), 13. Dezember 1991, Abs. 7, <http://www.refworld.org/docid/47a7079a1.html>.

## ***Zu § 7 (Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen)***

### Kostenhöchstsätze

Gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung können Grundversorgungsleistungen gemäß § 5 und § 6 „bis zur Höhe der in Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Kostenhöchstsätze“ gewährt werden.

In diesem Zusammenhang möchte UNHCR auf Art. 17 Abs. 5 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie hinweisen, wonach sich der Umfang materieller Leistungen in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen auf Grundlage des Leistungsniveaus bemisst, welches der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach den Gepflogenheiten anwendet, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können gemäß derselben Bestimmung Asylsuchenden eine weniger günstige Behandlung als eigenen Staatsangehörigen zuteil werden lassen, insbesondere wenn materielle Unterstützung teilweise in Form von Sachleistungen gewährt wird oder wenn das, auf eigene Staatsangehörige anzuwendende, Leistungsniveau darauf abzielt, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der über dem nach dieser Richtlinie für Antragsteller vorgeschriebenen Lebensstandard liegt.

Aus Sicht von UNHCR wäre es in diesem Zusammenhang daher wichtig, dass in den anwendbaren Rechtsgrundlagen eine nationale Bezugsgröße für den menschenwürdigen Lebensstandard definiert wird – etwa die Standards der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

### Sachleistungen

UNHCR ist der Ansicht, dass Asylsuchende die Möglichkeit haben sollten, ihr Essen selbst zubereiten zu können, da die Versorgung so auch kulturellen und religiösen Bräuchen bzw. Erfordernissen gerecht wird.

### Unterkunft bzw. Unterbringung

UNHCR anerkennt, dass das Land Niederösterreich im Rahmen seiner Verwaltung die Zuweisung von Leistungsempfängern in geeignete Quartiere vornimmt und Begünstigte keinen Anspruch auf Gewährung einer spezifischen Unterkunft haben. UNHCR schlägt jedoch vor, bei der Zuweisung bestmöglich auf die individuelle Situation der betreffenden Person(en) – insbesondere deren ethnische Zugehörigkeit und Sprachkompetenz, familiäre Bindungen, Gesundheitszustand, Ort des Schulbesuchs, etc. – Bedacht zu nehmen und diesen Umstand im Gesetzestext zu verankern.

Im Zusammenhang mit Abs. 2, wonach kein Anspruch auf Gewährung einer individuellen Unterkunft besteht, vertritt UNHCR die Auffassung, dass eine Unterbringung bevorzugt in individuellen Unterkünften erfolgen und eine Unterbringung in organisierten Gemeinschaftsunterkünften nur für einen begrenzten Zeitraum und in einen gewissen Asylverfahrensstadium erfolgen sollte. Asylsuchende sollten insbesondere bei FreundInnen und Verwandten leben

können. Auch erlaubt eine Unterbringung in Privatquartieren in der Regel eine raschere und flexiblere Reaktion auf steigende Zahlen von Asylsuchenden. Bereits 2002 haben die im UNHCR-Exekutivkomitee vertretenen Staaten – einschließlich Österreich – im Übrigen einstimmig festgehalten, dass Aufnahmemaßnahmen dann für Asylsuchende wie Aufnahmegesellschaft gleichsam von Vorteil sein können, wenn sie auf dem Verständnis beruhen, dass viele Asylsuchende ein gewisses Maß an Selbstständigkeit erreichen können, wenn ihnen die dazu nötigen Möglichkeiten geboten werden.<sup>11</sup>

### **Zu § 7 Abs. 6 (Fremde mit einem Aufenthaltsrecht für Vertriebene)**

Im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen – also Menschen, die etwa vor einem bewaffnetem Konflikt geflohen sind und in den Anwendungsbereich der „EU-Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten“<sup>12</sup> fallen und auf dieser Grundlage über ein Aufenthaltsrecht verfügen – sind Leistungen der Grundversorgung unter Beachtung der im Sinne des Art. 8 der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Regelungen zu gewähren. Dessen Abs. 4 normiert, dass im Falle einer Massenfluchtbewegung die Grundversorgung der betroffenen Fremden beschränkt werden kann, wobei die Befriedigung der Grundbedürfnisse nicht gefährdet sein darf. Dies wird durch die existierende Bestimmung des NÖ GVG dadurch präzisiert, dass jedenfalls die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, die entsprechende Versorgung und die medizinische Notversorgung, einschließlich der unbedingt erforderlichen Behandlung von Krankheiten, zu gewähren ist. Angesichts der Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der vorübergehend schutzberechtigten Personen Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sein werden, sollte für diese aus Sicht von UNHCR demgegenüber ein Status vorgesehen werden, der sich an den Rechten von Flüchtlingen orientiert. Es wäre somit begrüßenswert, wenn die betreffende Personengruppe in den Anwendungsbereich des Mindestsicherungsgesetzes aufgenommen werden würde. Jedenfalls spricht sich UNHCR gegen die vorliegende Sonderbestimmung aus.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich die gesetzliche Ermächtigung für eine Verordnung betreffend ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene nunmehr in § 62 Asylgesetz 2005 findet, was in § 7 Abs. 6 zu aktualisieren wäre (analog zu § 4 Abs. 2 Z 2 neu).

---

<sup>11</sup> UNHCR-Exekutivkomitee, Beschluss Nr. 93 von 2002 über die Aufnahme von Asylsuchenden im Rahmen individueller Asylsysteme, 53. Sitzung (LIII), [http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_7/FR\\_int\\_vr\\_EXKOM-EXKOM\\_093.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_7/FR_int_vr_EXKOM-EXKOM_093.pdf).

<sup>12</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001L0055:DE:HTML>

## **Zu § 8 (Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen)**

UNHCR hegt weiterhin erhebliche Bedenken in Bezug auf die durch die Novelle inhaltlich unberührten und somit weiterhin geltenden zahlreichen Gründe, welche zu einer Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen führen können.

In diesem Zusammenhang möchte UNHCR primär auf die umfassende Geltung der Menschenrechte für jede Person in jeder Situation<sup>13</sup> und darauf hinweisen, dass insbesondere Asylsuchende vielfach selbst vor Menschenrechtsverletzungen geflohen sind. Zudem sind stets auch die Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf Familienangehörige, einschließlich Kinder, der betroffenen Person und damit verbundene mögliche Verletzungen der UN-Kinderrechtskonvention zu beachten. Nach Ansicht von UNHCR wären somit beispielsweise die Konsequenzen für Asylsuchende, von denen in einer Unterkunft eine Gefährdung ausgeht oder die einen Sachverhalt verwirklichen, der einen Ausschlussgrund darstellt, losgelöst von Fragen der Grundversorgung zu regeln.

Dazu kommt, dass die Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie in Artikel 20 zwischen der Einschränkung oder dem Entzug von materiellen Leistungen auf der einen Seite (Abs. 1-3) und der Verhängung von Sanktionen auf der anderen Seite (Abs. 4) unterscheidet. Der Verstoß gegen Vorschriften in Unterbringungszentren und das grob gewalttätige Verhalten von Asylsuchenden können demnach zwar Sanktionen nach sich ziehen, stellen jedoch keinen Tatbestand dar, der die Einschränkung oder den Entzug von Grundversorgungsleistungen europarechtlich zulassen würde. Die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung wiederum ist nach der Richtlinie weder ein Grund für eine Einschränkung oder einen Entzug materieller Leistungen noch für Sanktionen. Das NÖ GVG würde ohne entsprechende Änderungen in diesen Punkten nach Ansicht von UNHCR gegen die Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie verstoßen.

Aus Sicht von UNHCR sollten auf Grundlage der Menschenrechte generell über die Erfordernisse der Aufnahmerichtlinie hinaus alle mittellosen Asylsuchenden Grundversorgungsleistungen erhalten. Die Beachtung humanitärer und materieller Grundbedürfnisse ist zudem eine Voraussetzung für faire Asylverfahren, da unversorgte Asylsuchende zumeist nicht in der physischen und/oder psychischen Verfassung sind, ihr Verfahren bestmöglich zu führen. In diesem Sinne hat auch der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Erkenntnis in der Rechtssache C-179/11 im Zusammenhang mit der EU-Aufnahmerichtlinie festgehalten, dass bei der Versorgung und Unterbringung von Asylsuchenden auf die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde Bedacht zu nehmen ist und dabei auf die Artikel 1 und 18 der EU-Grundrechtecharta verwiesen.<sup>14</sup> In Folge dessen sieht nunmehr Art. 20 Abs. 5 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie vor, dass in Fällen der

<sup>13</sup> Siehe Artikel 11 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978.

<sup>14</sup> Cimade (GISTI) v. Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer, des Collectivités territoriales et de l'Immigration, C-179/11, Gerichtshof der Europäischen Union, 27. September 2012, siehe insbesondere Rz. 42, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=127563&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=116096>.

Einschränkung oder des Entzugs von Aufnahmebedingungen „in jedem Fall“ neben dem Zugang zur medizinischen Versorgung auch „ein würdiger Lebensstandard für alle Antragsteller“ zu gewährleisten ist. Dies wäre im Rahmen der vorliegenden Novelle – wie oben erläutert – jedenfalls umzusetzen.

Auch zahlreiche der im NÖ GVG vorgesehenen Gründe für eine Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen stehen nach Ansicht von UNHCR in Widerspruch zur EU-Aufnahmerichtlinie und/oder deren nunmehr umzusetzender Neufassung:

So steht der geltende und durch die Novelle unberührte § 8 Abs. 1 Z 1 NÖ GVG, wonach Grundversorgungsleistungen verweigert, eingestellt oder eingeschränkt werden können, wenn die Hilfe suchende bzw. leistungsempfangende Person keinen Nachweis darüber erbracht hat, dass der Antrag auf internationalen Schutz innerhalb von vier Wochen nach der Ankunft in Österreich gestellt wurde, in Widerspruch zu Art. 20 Abs. 2 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie. Letzterer sieht für diesen Fall nur mehr eine Einschränkung der Hilfeleistung sowie eine Beweislastumkehr vor. Auch dürfen Leistungen nicht eingeschränkt werden, wenn Asylsuchende berechtigte Gründe dafür hatten, den Antrag nicht so bald wie vernünftigerweise möglich zu stellen. Zudem steht auch die absolute vier-Wochen-Frist im NÖ GVG nicht im Einklang mit der Richtlinie. Vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie sieht der vor kurzem ebenfalls in Begutachtung gegangene Entwurf für Änderungen des Oberösterreichischen Grundversorgungsgesetzes einen Entfall der Bestimmung vor, die Einschränkungen von Grundversorgungsleistungen im Falle eines nicht unverzüglich nach Einreise gestellten Asylantrags zuließ, zumal es auch als „nicht mehr erforderlich“ erachtet wurde, „für die seltenen Anwendungsfälle Sanktionen vorzusehen“.

Weiters ist nach Verabschiedung des NÖ GVG in seiner Stammfassung ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>15</sup> ergangen, aus dem sich ergibt, dass der durch die vorliegende Novelle unveränderte § 8 Abs. 2 Z 1 im Widerspruch zur EU-Aufnahmerichtlinie steht (was für deren Neufassung unverändert gilt). Während das NÖ GVG nämlich vorsieht, dass Grundversorgungsleistungen verweigert, eingestellt oder eingeschränkt werden können, wenn bei der Hilfe suchenden oder leistungsempfangenden Person eine – wenn auch nicht rechtskräftige – Entscheidung im Asylverfahren darüber vorliegt, dass ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, solange diese Entscheidung nicht außer Kraft tritt, hat der EuGH festgestellt, dass die EU-Aufnahmerichtlinie dahin auszulegen ist, „dass ein mit einem Asylantrag befasster Mitgliedstaat die in der Richtlinie 2003/9 vorgesehenen Mindestbedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern auch einem Asylbewerber gewähren muss, bei dem er gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, beschließt, einen anderen Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrags dieses Antragstellers zuständigen Mitgliedstaat um dessen Aufnahme oder Wiederaufnahme zu ersuchen.“ Diese Verpflichtung endet

---

<sup>15</sup> Ibidem, Rz. 62.

gemäß Europäischem Gerichtshof erst „mit der tatsächlichen Überstellung des Asylbewerbers durch den ersuchenden Mitgliedstaat“. § 8 Abs. 2 Z 1 wäre demnach ersatzlos zu streichen.

In Bezug auf eine weitere Analyse der einzelnen weiteren Gründen für eine Verweigerung, eine Einstellung und eine Einschränkung der Grundversorgung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Stammfassung des NÖ GVG.<sup>16</sup> UNHCR regt an, diese Einschränkungen eingehend zu überprüfen und den Entwurf in Einklang mit der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie zu bringen.

Schließlich möchte UNHCR darauf hinweisen, dass die Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie in Art. 20 Abs. 1 davon spricht, dass eine Einschränkung bzw. ein Entzug von Leistungen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen soll (Hervorhebung durch UNHCR), während die derzeitige Fassung der Richtlinie den Ausnahmecharakter der Einschränkungs- bzw. Entzugstatbestände noch nicht hervorgehoben hatte.

Zudem sollte beachtet werden, dass das völlige Verarmen von Asylsuchenden auch unerwünschte humanitäre und soziale Konsequenzen für die Kommunen und die Aufnahmegesellschaft nach sich ziehen kann.

Folglich sollte eine Einstellung der Grundversorgung in Bezug auf mittellose Asylsuchende aus Sicht von UNHCR lediglich für die Dauer ihrer unentschuldigten Abwesenheit aus dem Grundversorgungsquartier möglich sein. Eine neuerliche Gewährung von Grundversorgungsleistungen sollte hingegen erfolgen, wenn sich die Asylsuchenden wieder melden und gute Gründe für die Abwesenheit vorbringen können, was sich auch aus Art. 20 Abs. 1 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie ergibt.

UNHCR empfiehlt dringend, die vorliegende Novelle zum Anlass zu nehmen, alle anderen Gründe für eine *Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen* nach dem NÖ GVG ersatzlos zu streichen.

### ***Zu § 9 (Allgemeine Grundsätze für die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen)***

UNHCR begrüßt die bestehende Verankerung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 20 Abs. 5 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie in Zusammenhang mit der Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen sowie die vorgesehene Rücksichtnahme auf besonders hilfsbedürftige Personen.

Der zweite Satz des § 9 bleibt hingegen hinter den Umsetzungserfordernissen zurück, welche sich aus Art. 20 Abs. 5 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie ergeben. Dieser sieht nämlich vor, dass in Fällen der Einschränkung oder des

---

<sup>16</sup> Analyse des Entwurfs für das Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006, 9. Juni 2006, S. 8ff,  
[http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/4\\_oesterreich/4\\_2\\_asyl\\_positionen/4\\_2\\_3\\_positionen\\_2006-2010/FR\\_AUS\\_Positionen\\_2010-GVG\\_No\\_062006.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/4_oesterreich/4_2_asyl_positionen/4_2_3_positionen_2006-2010/FR_AUS_Positionen_2010-GVG_No_062006.pdf).

Entzugs von Aufnahmebedingungen „in jedem Fall Zugang zur medizinischen Versorgung“ und einem „würdigen Lebensstandard für alle Antragsteller“ zu gewährleisten ist. Da Asylsuchende in Österreich regelmäßig – so auch in Niederösterreich – von der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgenommen sind und es neben der Grundversorgung kein weiteres System zur Sicherstellung eines würdigen Lebensstandards für Asylsuchende gibt, erscheint im Falle der Beibehaltung der Gründe für eine Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen nach dem NÖ GVG die Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie für davon betroffene Personen somit nicht umgesetzt.

#### **Zu § 25 (Strafbestimmungen)**

Die Bestrafung der bloßen Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Abs. 1 Z 2 dieses durch die Novelle unveränderten Paragraphen scheint für UNHCR überschießend. Denn Asylsuchende sind in der Regel mit dem österreichischen Verwaltungssystem und den sich daraus ergebenden Pflichten nicht vertraut und überdies grundsätzlich der deutschen Sprache nicht mächtig. Die Strafbarkeit von Verletzungen der Anzeigepflicht ohne betrügerische Absicht sollte demnach entfallen.

#### **IV. Weitere noch umzusetzende Bestimmungen der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie**

Schließlich ist nach Analyse von UNHCR Art. 18 Abs. 2 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie weder im aktuellen NÖ GVG geregelt noch vom vorliegenden Entwurf umfasst. Dieser Artikel normiert zum einen, dass Antragsteller die Möglichkeit haben müssen, mit Verwandten, Rechtsbeistand oder Beratern, Personen, die den UNHCR vertreten, und anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen in Verbindung zu treten (vgl. lit b). Zum anderen haben die erwähnten Personen bzw. Institutionen Zugang zu Unterbringungseinrichtungen zu erhalten, um den Antragstellern helfen zu können, wobei dieser Zugang nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Antragsteller eingeschränkt werden darf (vgl. lit c). UNHCR ist ohnehin bereits auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention aus 1951 und ihres Protokolls aus 1967 jederzeit der persönliche Kontakt mit Asylsuchenden zu ermöglichen und Zugang zu diesen zu gewähren, wie dies auch im Asylgesetz 2005 und in der Betreuungseinrichtungen-Betreuungsverordnung des Bundes geregelt ist. UNHCR ersucht, die Kontaktmöglichkeiten und Zugangsrechte des Art. 18 Abs. 2 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie im Rahmen der gegenwärtigen Novelle im NÖ GVG zu verankern.

UNHCR  
1. Juni 2015